

Synopse

2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Angebot und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die zusätzliche Kinderbetreuung in den Ganztagschulen der Gemeinde Wiefelstede

Satzung vom 01.08.2025	Satzung in der Fassung der 2. Änderung	Bemerkungen
§ 1 Allgemeines (1) Die Gemeinde Wiefelstede betreibt in eigener Trägerschaft ergänzend zu den Ganztagschulen im Primärbereich in Wiefelstede und Metjendorf im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb eine zusätzliche Betreuung für Schülerinnen und Schüler als öffentliche Einrichtung (Anschlussbetreuung). Die Anschlussbetreuung kann von allen Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Ganztagschule in Anspruch genommen werden. (2) Für die Teilnahme an der Anschlussbetreuung sind entsprechend den Regelungen dieser Satzung öffentlich-rechtliche Gebühren zu entrichten. (3) Diese Satzung findet nur für Schülerinnen und Schüler Anwendung, für die es keinen Rechtsanspruch auf die Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 gibt.	§ 1 Allgemeines (1) Die Gemeinde Wiefelstede betreibt in eigener Trägerschaft ergänzend zu den Ganztagschulen im Primärbereich in Wiefelstede und Metjendorf im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb eine zusätzliche Betreuung für Schülerinnen und Schüler als öffentliche Einrichtung (Anschlussbetreuung). Die Anschlussbetreuung kann von allen Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Ganztagschule in Anspruch genommen werden. (2) Für die Teilnahme an der Anschlussbetreuung sind entsprechend den Regelungen dieser Satzung öffentlich-rechtliche Gebühren zu entrichten.	Der Absatz 3 entfällt. Ab dem 01.08.2026 gilt der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung aufsteigend ab Schuljahr 2026/2027, beginnend mit Klasse 1.

§ 2 Angebot (1) Die Gemeinde Wiefelstede bietet eine Anschlussbetreuung nach der verlässlichen Ganztagsschule für folgende Zeiten an: a) <u>Grundschule Wiefelstede</u> Modul 1 12.45 Uhr bis 15.15 Uhr Angebotene Wochentage Montag und Freitag Modul 1 A 12.45 Uhr bis 14.30 Uhr Angebotener Wochentag Montag Modul 2 15.15 Uhr bis 16.00 Uhr Angebotene Wochentage Montag/Dienstag/Mittwoch/ Donnerstag/Freitag b) <u>Grundschule Metjendorf</u> Modul 3 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr Angebotener Wochentag Freitag	§ 2 Angebot (1) Die Gemeinde Wiefelstede bietet eine Anschlussbetreuung nach der verlässlichen Ganztagsschule für folgende Zeiten an: a) <u>Grundschule Wiefelstede</u> Modul 1 12.45 Uhr bis 15.15 Uhr Angebotener Wochentage Freitag Modul 2 15.15 Uhr bis 16.00 Uhr Angebotene Wochentage Montag/Dienstag/Mittwoch/ Donnerstag/Freitag b) <u>Grundschule Metjendorf</u> Modul 3 12.30 Uhr bis 14.45 Uhr Angebotener Wochentag Freitag Modul 4 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr Angebotener Wochentag Freitag	Im Modul 1 entfällt der Montag (wird durch Schule umgesetzt). Das Modul 1 A entfällt damit konkludent. Aufgrund der erweiterten Angebotsstruktur wurde Modul 3 angepasst und Modul 4 und 5 neu entwickelt.
--	---	--

(2) Die Gemeinde Wiefelstede behält sich vor, die Anschlussbetreuung am jeweiligen Standort erst ab einer Gruppenstärke von 10 Kindern durchzuführen. (3) Die Gemeinde Wiefelstede behält sich vor, die Anschlussbetreuung nach Absatz 1 ganz oder zeitlich begrenzt durch gesondert vertragliche Regelungen auf Dritte zu übertragen. (4) Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Anschlussbetreuung besteht nicht.	Modul 5 14.45 Uhr bis 15.50 Uhr Angebotene Wochentage Montag/Dienstag/Mittwoch/ Donnerstag (2) Die Gemeinde Wiefelstede behält sich vor, die Anschlussbetreuung am jeweiligen Standort erst ab einer Gruppenstärke von 10 Kindern durchzuführen, für die Kinder, für die der Rechtsanspruch noch nicht greift. (3) Die Gemeinde Wiefelstede behält sich vor, die Anschlussbetreuung nach Absatz 1 ganz oder zeitlich begrenzt durch gesondert vertragliche Regelungen auf Dritte zu übertragen. (4) Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Anschlussbetreuung besteht nicht für die Kinder, die nicht unter das Ganztagsförderungsgesetz fallen, welches am 01.08.2026 in Kraft tritt.	
§ 3 Anmeldung (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Anschlussbetreuung erfolgt verbindlich mit der Anmeldung zur Ganztagschule für das nächste Schuljahr. Sie muss für jedes Schuljahr erneut erfolgen und bedarf der Schriftform.	§ 3 Anmeldung (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Anschlussbetreuung erfolgt verbindlich mit der Anmeldung zur Ganztagschule für das nächste Schuljahr. Sie muss für jedes Schuljahr erneut erfolgen und bedarf der Schriftform.	Keine Änderung

(2) In Fällen, in denen ein Kind erst im Verlauf des Schuljahres in den Bezirk der jeweiligen Grundschule zieht oder sich Veränderungen der persönlichen Lebensumstände ergeben, ist eine Anmeldung zur Teilnahme an der Anschlussbetreuung auch nach dem Stichtag bzw. während des laufenden Schuljahres möglich.	(2) In Fällen, in denen ein Kind erst im Verlauf des Schuljahres in den Bezirk der jeweiligen Grundschule zieht oder sich Veränderungen der persönlichen Lebensumstände ergeben, ist eine Anmeldung zur Teilnahme an der Anschlussbetreuung auch nach dem Stichtag bzw. während des laufenden Schuljahres möglich.	
§ 4 Abmeldung (1) Die Abmeldung von der Anschlussbetreuung erfolgt automatisch zum Ende des Schuljahres, soweit keine erneute Anmeldung für das nächste Schuljahr vorgenommen wurde. (2) Die Abmeldung von der Anschlussbetreuung im laufenden Schuljahr ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich. Dies sind insbesondere ein Wechsel der Schule bzw. des Wohnortes oder Veränderungen der persönlichen Lebensverhältnisse des Kindes oder der Personensorgeberechtigten. (3) Die Abmeldung nach Absatz 2 hat schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende bei der Gemeinde eingehen. Zur Fristwahrung reicht auch der rechtzeitige Eingang der	§ 4 Abmeldung (1) Die Abmeldung von der Anschlussbetreuung erfolgt automatisch zum Ende des Schuljahres, soweit keine erneute Anmeldung für das nächste Schuljahr vorgenommen wurde. (2) Die Abmeldung von der Anschlussbetreuung im laufenden Schuljahr ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich. Dies sind insbesondere ein Wechsel der Schule bzw. des Wohnortes oder Veränderungen der persönlichen Lebensverhältnisse des Kindes oder der Personensorgeberechtigten. (3) Die Abmeldung nach Absatz 2 hat schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende bei der Gemeinde eingehen. Zur Fristwahrung reicht auch der rechtzeitige Eingang der	Keine Änderung

schriftlichen Abmeldung im jeweiligen Schulsekretariat.	schriftlichen Abmeldung im jeweiligen Schulsekretariat.	
§ 5 Erhebungszeitraum (1) Für die Inanspruchnahme der Anschlussbetreuung wird für das Schuljahr, für das die Anmeldung erfolgt ist, eine monatliche Gebühr erhoben. Die monatliche Gebührenschuld entsteht mit dem 1. des Monats des Schuljahres und endet mit dem letzten Tag des Monats des Schuljahres, für das die Anmeldung erfolgt ist. Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die Anschlussbetreuung in Fällen des § 3 Abs. 2 nach dem 15. eines Monats, ist für diesen Monat die Hälfte der monatlichen Gebühr zu entrichten. (2) Die ermittelte – in monatliche Zahlungen aufgeteilte – Gebühr versteht sich als Gebührenschuld für das gesamte Schuljahr, für das die Anmeldung erfolgt ist. Ein Erlass oder eine Ermäßigung der Gebühren während der Ferienzeiten ist insoweit ausgeschlossen.	§ 5 Erhebungszeitraum (1) Für die Inanspruchnahme der Anschlussbetreuung wird für das Schuljahr, für das die Anmeldung erfolgt ist, eine monatliche Gebühr erhoben. Die monatliche Gebührenschuld entsteht mit dem 1. des Monats des Schuljahres und endet mit dem letzten Tag des Monats des Schuljahres, für das die Anmeldung erfolgt ist. Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die Anschlussbetreuung in Fällen des § 3 Abs. 2 nach dem 15. eines Monats, ist für diesen Monat die Hälfte der monatlichen Gebühr zu entrichten. (2) Die ermittelte – in monatliche Zahlungen aufgeteilte – Gebühr versteht sich als Gebührenschuld für das gesamte Schuljahr, für das die Anmeldung erfolgt ist. Ein Erlass oder eine Ermäßigung der Gebühren während der Ferienzeiten ist insoweit ausgeschlossen.	Keine Änderung
§ 6 Gebührenpflichtige (1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, mit denen das betreute Kind in einem Haushalt lebt. Wird das Kind nicht nur vorübergehend bei	§ 6 Gebührenpflichtige (1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, mit denen das betreute Kind in einem Haushalt lebt. Wird das Kind nicht nur vorübergehend bei	Keine Änderung

sonstigen Verwandten oder Pflegeeltern betreut, treten diese an die Stelle der Personensorgeberechtigten. (2) Im Übrigen sind diejenigen Personen gebührenpflichtig, die die Erklärung zur Teilhabe an der Anschlussbetreuung abgegeben haben.	sonstigen Verwandten oder Pflegeeltern betreut, treten diese an die Stelle der Personensorgeberechtigten. (2) Im Übrigen sind diejenigen Personen gebührenpflichtig, die die Erklärung zur Teilhabe an der Anschlussbetreuung abgegeben haben.	
§ 7 Gebührenhöhe (1) Für die Anschlussbetreuung sind von den Gebührenpflichtigen nach § 6 unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten folgende Gebühren zu entrichten: a) <u>Grundschule Wiefelstede</u> Modul 1 je Wochentag pro Monat 12,00 € Modul 1 A je Wochentag pro Monat 9,00 € Modul 2 je Wochentag pro Monat 3,00 € b) <u>Grundschule Metjendorf</u> Modul 3 je Wochentag pro Monat 14,00 €	§ 7 Gebührenhöhe (1) Für die Anschlussbetreuung sind von den Gebührenpflichtigen nach § 6 unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten folgende Gebühren zu entrichten: a) <u>Grundschule Wiefelstede</u> Modul 1 je Wochentag pro Monat 12,00 € Modul 2 je Wochentag pro Monat 3,00 € b) <u>Grundschule Metjendorf</u> Modul 3 je Wochentag pro Monat 10,50 € Modul 4 je Wochentag pro Monat 14,00 € Modul 5 je Wochentag pro Monat 5,00 €	Modul 1 A entfällt, da die Abholzeit bis 14.30 Uhr im Rahmen des schulischen Ganztages kostenlos ist. Aufgrund der erweiterten Angebotsstruktur wurde Modul 3 angepasst und Modul 4 und 5 neu entwickelt.

(2) Werden mehrere Module in Anspruch genommen, sind diese insgesamt zu leistenden Gebühren zu einer Monatsgebühr zu addieren. Berechnungsbeispiele sind der Anlage zu entnehmen. (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das betreute Kind wegen Krankheit oder aus Gründen, die ihm, den Personensorgeberechtigten sowie Verwandten oder Pflegeeltern zuzurechnen sind, fernbleibt. Gleiches gilt für Zeiträume vorübergehender Schließungen der Anschlussbetreuung aus zwingenden betrieblichen oder organisatorischen Gründen. Als vorübergehend gilt ein zusammenhängender Zeitraum von bis zu zehn Kalendertagen. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.	(2) Werden mehrere Module in Anspruch genommen, sind diese insgesamt zu leistenden Gebühren zu einer Monatsgebühr zu addieren. Berechnungsbeispiele sind der Anlage zu entnehmen. (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das betreute Kind wegen Krankheit oder aus Gründen, die ihm, den Personensorgeberechtigten sowie Verwandten oder Pflegeeltern zuzurechnen sind, fernbleibt. Gleiches gilt für Zeiträume vorübergehender Schließungen der Anschlussbetreuung aus zwingenden betrieblichen oder organisatorischen Gründen. Als vorübergehend gilt ein zusammenhängender Zeitraum von bis zu zehn Kalendertagen. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.	
§ 8 Fälligkeit (1) Über die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an der Anschlussbetreuung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Die Gebühr ist halbjährlich zum 1.2. und zum 1.8. eines jeden Jahres im Voraus an die Gemeinde zu entrichten. Erfolgt eine Anmeldung im Verlauf eines Schuljahres nach § 3 Abs. 2, so kann per Bescheid ein abweichender erster Fälligkeitstermin	§ 8 Fälligkeit (1) Über die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an der Anschlussbetreuung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Die Gebühr ist halbjährlich zum 1.2. und zum 1.8. eines jeden Jahres im Voraus an die Gemeinde zu entrichten. Erfolgt eine Anmeldung im Verlauf eines Schuljahres nach § 3 Abs. 2, so kann per Bescheid ein abweichender erster Fälligkeitstermin	Keine Änderung

festgesetzt werden. (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Betreuung im Verwaltungszwangsverfahren.	festgesetzt werden. (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Betreuung im Verwaltungszwangsverfahren.	
§ 9 Ausschlussgründe (1) Bei einem Zahlungsrückstand für die Anschlussbetreuung kann ein Kind vom weiteren Besuch der Anschlussbetreuung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. (2) Von dem Besuch der Anschlussbetreuung kann ein Kind ferner ausgeschlossen werden, wenn es der Betreuung längere Zeit oder regelmäßig wiederkehrend unentschuldigt fernbleibt oder das Kind die Betreuungsarbeit nachhaltig beeinträchtigt bzw. gefährdet und auch nach eingehender Beratung der Personensorgeberechtigten eine Änderung der Verhaltensweise nicht zu erwarten ist.	§ 9 Ausschlussgründe (1) Bei einem Zahlungsrückstand für die Anschlussbetreuung kann ein Kind vom weiteren Besuch der Anschlussbetreuung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. (2) Von dem Besuch der Anschlussbetreuung kann ein Kind ferner ausgeschlossen werden, wenn es der Betreuung längere Zeit oder regelmäßig wiederkehrend unentschuldigt fernbleibt oder das Kind die Betreuungsarbeit nachhaltig beeinträchtigt bzw. gefährdet und auch nach eingehender Beratung der Personensorgeberechtigten eine Änderung der Verhaltensweise nicht zu erwarten ist.	Keine Änderung
§ 10 Datenverarbeitung (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Offenen Ganztagschule, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist	§ 10 Datenverarbeitung (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Offenen Ganztagschule, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist	Keine Änderung

es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (ND SG) i.V.m. Art 6 Nr. 1 a, b und e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a und b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Offene Ganztagschule, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind: - Einwohnermeldedaten (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. (3) Die Gemeinde Wiefelstede ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden. (4) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung und gegebenenfalls Beitreibung der Gebühren für die Benutzung der Angebote im	es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (ND SG) i.V.m. Art 6 Nr. 1 a, b und e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a und b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Offene Ganztagschule, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind: - Einwohnermeldedaten (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. (3) Die Gemeinde Wiefelstede ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden. (4) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung und gegebenenfalls Beitreibung der Gebühren für die Benutzung der Angebote im	
---	---	--

Rahmen der Offenen Ganztagschule. (5) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.	Rahmen der Offenen Ganztagschule. (5) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.	
§ 11 Haftung (1) Während der Anschlussbetreuung und für den unmittelbaren Hin- und Rückweg besteht Unfallversicherungs-schutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung. (2) Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz gegen Sachschäden und Diebstähle des privaten Eigentums.	§ 11 Haftung (1) Während der Anschlussbetreuung und für den unmittelbaren Hin- und Rückweg besteht Unfallversicherungs-schutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung. (2) Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz gegen Sachschäden und Diebstähle des privaten Eigentums.	Keine Änderung
§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 1. August 2025 in Kraft und am 30. Juni 2030 außer Kraft.	§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 1. August 2026 in Kraft und am 30. Juni 2030 außer Kraft.	